



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 06 12. 2009 Nr. 70/1

Inhalt

1. Landkreis Börde: Entlastung des Landrates für die Haushaltsdurchführung 2008
2. Landkreis Börde: Beschlüsse Kreisausschuss vom 18.11.2009
3. Landkreis Börde: Beschlüsse Kreistag vom 25.11.2009
4. Landkreis Börde: Jugendhilfeausschuss am 14.12.2009
5. Landkreis Börde: Erste Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige
6. Landkreis Börde: Erste Änderung der Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst

7. Landkreis Börde: Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“
8. Landkreis Börde: Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung
9. Landkreis Börde: Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren
10. Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“
11. Bekanntmachung über Abstimmungsergebnis über die Anhörung in der Gemeinde Everingen am 29.11.2009
12. Bekanntmachung Sitzung des Gemeindeausschusses Flechtingen
13. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Entlastung des Landrates für die Haushaltsdurchführung 2008 des Landkreises Börde

Auf Grund der geprüften und beschlossenen Ergebnisse der Jahresrechnung 2008 des Landkreises Börde wurde dem Landrat auf der Sitzung des Kreistages am 25.11.2009 die Entlastung gemäß § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (LKO LSA) in Verbindung mit § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GO LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, für die Durchführung des Haushaltsplanes 2008 erteilt. Die Jahresrechnung 2008 mit Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 65 der LKO LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom

07.12.2009 bis 15.12.2009

zur Einsichtnahme in der Kämmerei des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in Haldensleben, Zimmer 111, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 07:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:00 bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Haldensleben, 26.11.2009


Bredthauer
Beigeordneter

Landkreis Börde
Der Landrat

Sitzung des Kreisausschusses vom 18.11.2009 Bekanntmachung der Beschlüsse

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 405/50/2009: Der Kreisausschuss stimmt der überplanmäßigen Ausgabe für die Arbeitsgemeinschaft „Job-Center der Arbeitsgemeinschaft Börde“ zu. Dekungsmittel stehen zur Verfügung.

Beschluss Nr. 408/63/2009: Gemäß Richtlinie des Landkreises Börde zur Förderung von Projekten, die der Verwirklichung von Leader-Konzepten dienen (Leaderprojektförderung), schließt der Landkreis Börde mit der Schülerfirma am KJF-Gymnasium Wolmirstedt, „SPITworX webdesign“, vertreten durch die Vorsitzende im „Verein der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Kurfürst-Joachim-Friedrich-Gymnasiums in Wolmirstedt“ (Förderverein), je einen Vertrag über die Erstellung von Internetseiten für die Lokalen Aktionsgruppen Börde, Bördeland und Colbitz-Letzlinger Heide.

Beschluss Nr. 409/38/2009: Der Kreisausschuss stimmt der Auftragsvergabe für die Beschaffung von Fahrzeugen für den ergänzenden Katastrophenschutz zu.

Landkreis Börde
Haldensleben, 24.11.2009


Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse - Kreistag Landkreis Börde vom 25.11.2009

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 373/20/2009: Der Kreistag beschloss die Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2010 und ermächtigt den Landrat zur Abwicklung des Haushaltsplanes 2010.

Beschluss Nr. 406/20/2009: Der Kreistag bestätigt die Positionierung des Landkreises Börde bezüglich der Novellierung des kommunalen Finanzausgleichgesetzes in Sachsen-Anhalt und bittet die Fraktionen des Landtages um Beachtung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Beschluss Nr. 360/38/2009: Der Kreistag beschloss die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“.

Beschluss Nr. 411/38/2009: Der Kreistag beschloss die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde.

Beschluss Nr. 372/Abf/2009: Der Kreistag beschloss die Änderung der Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“.

Beschluss Nr. 390/Abf/2009: Der Kreistag beschloss die Fortschreibung und Änderung der „Konzeption für die Organisation und Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Börde“.

Beschluss Nr. 391/Abf/2009: Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung“.

Beschluss Nr. 396/Abf/2009: Der Kreistag beschloss die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren.

Beschluss Nr. 398/Abf/2009: Der Kreistag beschloss:

1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2010, bestehend aus: a) dem Erfolgsplan, mit den Gesamteinnahmen in Höhe von 11.568.600 € und den Gesamtausgaben in Höhe von 10.660.900 €; b) dem Vermögensplan mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 212.200 € und c) der Stellenübersicht.
2. Im Wirtschaftsjahr 2010 sind: Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite nicht vorgesehen.
3. Die fünfjährige Finanzplanung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2009, bestehend aus dem Investitionsprogramm und dem Finanzplan.

Beschluss Nr. 399/Abf/2009: Der Landkreis Börde, Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, schließt mit der Fa. Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH Wolmirstedt den „Fünften Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Börde“.

Beschluss Nr. 400/Abf/2009: Der Landkreis Börde, Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, schließt mit der Fa. Abfallentsorgung Bördkreis Wanzleben GmbH den „Zweiten Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Durchführung der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Börde vom 19. Dezember 2007“.

Beschluss Nr. 388/SBU/2009: Der Kreistag beschloss

1. den Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ bestehend aus: A. dem Erfolgsplan mit Gesamteinnahmen in Höhe von 9.221.720,00 EUR und Gesamtausgaben in Höhe von 9.165.520,00 EUR, B. dem Vermögensplan mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 4.019.950,00 EUR und C. der Stellenübersicht
2. die Finanzplanung des Eigenbetriebes bestehend aus: dem Investitionsprogramm - Im Wirtschaftsjahr 2010 sind: a) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen - b) ein Kassenkredit in Höhe von 100.000,00 EUR geplant.

Beschluss Nr. 407/80/2009: Der Kreistag beschloss, folgende Landwirte als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen vorzuschlagen: Ulrich Hartmann, Ochtmersleben; Manfred Radde, Zielitz; Friedrich Widdecke, Etingen; Dr. Almuth Freifrau von Bodenhausen, Nordgermersleben, OT Brumby; Peter Schwanke, Sülzetal, OT Altenweddingen; Joachim Willamowski, Kroppenstedt; Karl Busche; Ausleben, OT Warsleben; Walter Volker, BADELEBEN.

Beschluss Nr. 383/63/2009: Der Kreistag stimmte der Stellungnahme vom 03.09.2009 zum Entwurf des Landesradverkehrsplanes Sachsen-Anhalt (LRVP) zu.

Beschluss Nr. 381/20/2009: Der Kreistag beschloss über die Jahresrechnung 2008 des Landkreises Börde und erteilte dem Landrat Entlastung bezüglich der Ausführung des Haushaltsplanes 2008.

Beschluss Nr. 382/20/2009: Der Kreistag ermächtigte den Landrat im Jahr 2010 gemäß § 33 Abs. 3 Pkt. 10 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufnahme von Krediten für die Umschuldung von Krediten unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Kreditaufnahme darf maximal in Höhe des Restbetrages des umzuschuldenden Kredites erfolgen.
- Die Kreditaufnahme erfolgt zum Termin des Ablaufes der Zinsbindung des umzuschuldenden Kredites.
- Durch die Kreditaufnahme darf sich die ursprüngliche Laufzeit des Kredites nicht verlängern.
- Der neu vereinbarte Zinssatz darf die Höhe von 5,0 v. H. nicht übersteigen.
- Auf dem Kreditmarkt sind Kredite mit günstigen Zinssätzen zu nutzen.
- Einzelkredite können in eine wirtschaftlich günstigere Form eines Gesamtkredites umgewandelt werden.

Beschluss Nr. 412/20/2009: Der Kreistag nahm den Bericht 2009 über die Beteiligungen des Landkreises Börde an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 374/51/2009: Der Kreistag beschloss auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 05.10.2009 unter dem Vorbehalt der Einhaltung des Besserstellungsverbot die Vergabe der Mittel aus dem Fachkräfteprogramm des Landes Sachsen-Anhalt und der Jugendpauschale zur Personalkostenförderung für das Jahr 2010 im Landkreis Börde sowie den vorzeitigen Maßnahmebeginn zum 01.01.2010.

Beschluss Nr. 387/SBU/2009: Der Kreistag beschloss nachstehende Abstufung von zwei Teilstrecken der Kreisstraße K 1175

1. **Abstufung** der ortslagen Kreisstraße K 1175 in der Teilstrecke (Ortsteil Ramstedt) von Netzknoten 3636 024, Station km 0.000 bis Ende Netzknoten 3636 497, Station km 0.107 mit einer Länge von 107 Metern zur Gemeindestraße der Gemeinde Loitsche entsprechend beigefügter Straßenübersicht mit Wirkung zum 01.04.2010.

2. **Abstufung** der ortslagen Kreisstraße K 1175 in der Teilstrecke (Siedlung „Am Bahnhof“) von Netzknoten 3636 023, Station km 0.000 bis Ende Netzknoten 3636 498, Station km 0.433 mit einer Länge von 433 Metern zur Gemeindestraße der Gemeinde Loitsche entsprechend beigefügter Straßenübersicht mit Wirkung zum 01.04.2010.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 404/Abf/2009: 1. Der Kreistag übertrug dem Kreisausschuss die Entscheidungen über die Durchführung der Entsorgung von PPK-Wertstoffen („Pappe, Papier, Kartonagen“ - kommunaler Anteil - „PPK-Entsorgung“) ab dem 1. Januar 2011, insbesondere

- a) die Entscheidung über ergänzend zu den Entsorgungsverträgen mit der Fa. REMONDIS und der Fa. AEG mbH zu treffenden Regelungen, sofern die Entsorgungsverträge nicht gekündigt werden,
 - b) die Entscheidungen über die Kündigung der zwischen dem Landkreis Börde und der Fa. Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ Wolmirstedt mbH (AEG mbH) sowie der Fa. REMONDIS GmbH & Co. KG (Fa. REMONDIS) bestehenden Verträge über die PPK-Entsorgung im Teilentsorgungsgebiet „Altkreis Ohrekreis“ mit Wirkung zum 31. Dezember 2010 im Einvernehmen mit der Fa. AEG mbH,
 - c) die Entscheidung über die Ausübung der dem Landkreis Börde nach den Entsorgungsverträgen mit der Fa. REMONDIS und der Fa. AEG mbH zustehenden Rechte zum entgeltlichen Erwerb der von der Fa. REMONDIS zur Durchführung der PPK-Entsorgung beschafften und verwendeten Sammelbehälter,
 - d) die Entscheidung über die Beauftragung der Fa. Abfallentsorgungsgesellschaft Bördkreis Wanzleben GmbH (Fa. AEW GmbH) mit der Durchführung der PPK-Entsorgung im Teilentsorgungsgebiet „Altkreis Ohrekreis“, sofern die Entsorgungsverträge mit der Fa. REMONDIS und der Fa. AEG mbH gekündigt werden,
 - e) die Entscheidungen über sonstige Maßnahmen der Organisation der PPK-Entsorgung im Landkreis Börde, soweit die Entscheidungen zur Durchführung der PPK-Entsorgung rechtlich oder sachlich notwendig sind, noch vor dem 31. Dezember 2009 zu treffen sind und nicht der Entscheidung durch den Kreistag vorbehalten werden können.
2. Der Kreisausschuss soll Beschlüsse und Beschlussempfehlungen des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“, die dieser im Rahmen seiner Zuständigkeiten gefasst hat, berücksichtigen.
3. Der Kreisausschuss wird beauftragt, dem Kreistag über die zu Ziffer 1. des Beschlussvorschlages getroffenen Entscheidungen schriftlich zu berichten.

Beschluss Nr. 385/SBU/2009: Der Kreistag beschloss den Verkauf der Grundstücke Gemarkung Wolmirstedt, Flur 25, Flurstück 27/1 in Größe von 1.702 m², Flurstück 26/2 in Größe von 977 m² und 25/4 in Größe von 29 m² bebaut mit dem ehemaligen Betriebshof der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Börde, bestehend aus einem Verwaltungsgebäude, Lagergebäuden und Garagen, an Frau Simone Losensky, Jersleben.

Haldensleben, 27.11.2009


Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung: Sitzung Jugendhilfeausschuss am 14.12.2009

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Montag, 14.12.2009, 17:00 Uhr, Landkreis Börde, Hauptverwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, - Sitzungsraum I -, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.10.2009
4. Vorlagen
- 4.1 Beschluss zur Förderung von Ersatzanschaffungen und Renovierung der Jugendfreizeiteinrichtung in Alleringsleben
- 4.2 Vergabe von 8.800,00 EUR aus der Jugendpauschale 2010 für die Durchführung des VII. Freizeit- und Erholungslagers der Jugendfeuerwehren des Landkreises Börde
- 4.3 Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen im Haushaltsjahr 2010
5. Erste Information zur Auswertung der Fragebögen aus Kindertageseinrichtungen
6. Information zum Ausgabestand der Haushaltsmittel Jugendarbeit nach Trägern und Förderhöhe
7. Übertragung von Aufgaben auf die Landkreise im Rahmen der Funktionalreform „Gesetz zur Übertragung staatlicher Aufgaben in den übertragenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte“
- 7.1 Information zur Übernahme der Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- 7.2 Information zur Kommunalisierung der Erklärung der Betriebserlaubnis und der Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen im Landkreis
8. Informationen des Fachamtes
9. Anträge, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

- 10.1 Vorlagen nicht öffentlich
- 10.1-2 Personalangelegenheiten

- 11 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- 12 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 03.12.2009


Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 25.11.2009 die folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“:

§ 1

Die Überschrift Absatz 3 ändert sich wie folgt:

Mitglied der Feuerwehr und der Katastrophenschutzeinheit

§ 6 Absatz 1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Allgemeine Aufwandsentschädigung

- (1) Im Aufgabenbereich des übergemeindlichen Brandschutzes erhalten ehrenamtlich Tätige monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:
 - der Kreisbrandmeister in Höhe von 350,00 €
 - die Abschnittsleiter jeweils in Höhe von 250,00 €
 - der Leiter der Feuerwehrbereitschaft in Höhe von 50,00 €
 - der Leiter der Technischen Einsatzleitung in Höhe von 50,00 €
 - die Zugführer von Katastrophenschutzeinheiten 30,00 €

§ 2

Nach § 6 wird ein neu gefasster § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Erstattung von Auslagen

- (1) Den im Aufgabenbereich des übergemeindlichen Brandschutz ehrenamtlich Tätigen werden für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück sowie zum Ort der Ausübung ihrer Tätigkeit und zurück (Wegstreckenentschädigung) erstattet.

§ 3

Die bisherigen §§ 7 bis 17 werden zu §§ 8 bis 18.

§ 4

§ 13 Absatz 5 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

- (5) Als Dienstorte der ehrenamtlich Tätigen gelten die Sitze des Landkreises Börde in der Stadt Haldensleben sowie in den Außenstellen der Stadt Oschersleben (Bode) und der Stadt Wolmirstedt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Haldensleben, 26.11.2009


Webel
Landrat



Landkreis Börde
Der Landrat

Erste Änderung der Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde vom 04.03.2009 (Rettungsdienstentgeltssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 12. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 84) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 25.11.2009 folgende 1. Änderung der Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde (Rettungsdienstentgeltssatzung) vom 04.03.2009 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

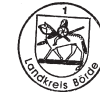
Die Entgeltsätze sind:	Entgelthöhe in Euro
Tarif-Nr. Leistung	
1. Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens für den qualifizierten Krankentransport (KTW)	
1.1. Grundentgelt	90,00 EUR
1.2. Entfernungszuschlag je gefahrenem km	2,50 EUR
2. Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW- Rettungstransportwagen)	
2.1. Grundentgelt	383,00 EUR
2.2. Entfernungszuschlag je gefahrenem km	2,50 EUR
3. Inanspruchnahme des Notarzteinatzfahrzeuges (NEF)	
3.1. Grundentgelt	150,00 EUR
3.2. Entfernungszuschlag gefahrenem km	2,50 EUR
3.3. Notarzpauuschale	139,00 EUR

§ 2

Diese 1. Änderung der Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde (Rettungsdienstentgeltssatzung) tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Haldensleben, 26.11.2009


Webel
Landrat



Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ vom 13. Juli 2007



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

06. 12. 2009

Nr. 70/2

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 249), in Verbindung mit den §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 251), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 25. November 2009 folgende Erste Satzung zur Änderung der „Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ vom 13. Juli 2007“ beschlossen:

§ 1

- (1) In der Überschrift zu § 1 werden nach dem Wort „Stammkapital“ die Wörter „Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ hinzugefügt.
- (2) In § 1 wird als Absatz 4 hinzugefügt:
„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 26. November 2009



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung - AES)

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 398), der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852), sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 25. November 2009 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Börde (Abfallentsorgungssatzung - AES) beschlossen:

§ 1 Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Abfallwirtschaftliches Ziel des Landkreises ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von Abfällen. Dem Ziel, die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern, dienen insbesondere die abfallarme Produktion und Produktgestaltung, die anlageninterne Kreislaufwirtschaft von eingesetzten Stoffen, schadstoffarme Produktionsverfahren und Produkte, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwertung von Stoffen und Produkten und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe. Jedermann hat durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass die Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) sowie die abfallwirtschaftlichen Ziele des Landkreises verwirklicht werden.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann. Dabei hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung.
- (3) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden, berät der Landkreis Börde die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

§ 2 Entsorgungspflicht des Landkreises

- (1) Der Landkreis Börde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des AbfG LSA.
- (2) Der Landkreis Börde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung in Form des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“. Er kann sich zur Durchführung der Aufgabe ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
– Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken, gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen (im Hol- und Bringsystem),
– Entsorgung von Abfällen aus Verwertungsanlagen und aus gewerblichen Anlieferungen (Bringsystem),
– der Umladestation „Wolmirstedt“ auf dem Betriebshof der Fa. Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH (AEG mbH) in 39326 Wolmirstedt/OT Elbeu, Meitzendorfer Str. 2, der Umladestation „Wanzleben“ auf dem Betriebshof der Fa. Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH (AEW GmbH) in 39164 Wanzleben, An der Alten Tonkuhle 9,
– der Sammelstelle zur Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten auf dem Betriebshof der AEG mbH in Wolmirstedt/OT Elbeu,
– der Sammelstelle zur Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten auf dem Betriebshof der AEW GmbH in Wanzleben,
– der Sammelstelle zur Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten auf dem Betriebshof der WeVo Wertstoffverwertung Oschersleben GmbH & Co. KG (WeVo GmbH & Co. KG) in Oschersleben, Am Pappelwald 7,
– den stillgelegten Deponien Haldensleben, Loitsche, Siegersleben, Gunsleben und Blumenberg sowie - aufgrund vertraglicher Regelungen - den stillgelegten Deponien Bösdorf und Vahldorf
sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.
- (4) Das Gebiet des Landkreises Börde unterteilt sich in die Entsorgungsgebiete „Nord“ (Altkreis Ohrekreis) und „Süd“ (Altkreis Bördekreis).

§ 3 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dazu gehören auch verbotswidrig abgelagerte Abfälle gem. §§ 11 und 11a AbfG LSA. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden und von diesem nicht nach den Absätzen 3, 4 und 5 ausgeschlossen sind.
- (3) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind vollständig oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen die in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit A oder B gekennzeichneten Abfälle. Solche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, sofern sie in privaten Haushaltungen anfallen oder der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Entsorgung gesetzlich verpflichtet ist. Die Anlage „Abfallverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Von der Abfallentsorgung vollständig ausgeschlossen sind Verpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch die 5. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 02.04.2008 (BGBl. I S. 531). Diese Abfälle sind in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit A als ausgeschlossen gekennzeichnet.
- (5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Diese Abfälle sind in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit E als Einzelfallentscheidung

gekennzeichnet.

- (6) Soweit Abfälle nach den Absätzen 3, 4 und 5 vollständig von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet.
- (7) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Landkreis überlassen werden und die nach Absatz 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer im Rahmen seiner Verpflichtung selbst oder durch Beauftragte zu den landkreiseigenen Umladestationen „Wolmirstedt“ und/oder „Wanzleben“ zu bringen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Anschlusspflichtig an die öffentliche Abfallentsorgung sind:
1. im Rahmen der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke, auf denen Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung anfallen, sowie
2. im Rahmen der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen die Inhaber/Betreiber von gewerblichen bzw. sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen (Anschlusszwang).
- (2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich (gleichgestellte Personen).
- (3) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 5 bis 15 dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht aufgehoben ist.
- (4) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer von der Überlassungspflicht (Benutzungspflicht) befreit, wenn
– bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Abfall auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird (Eigenverwertung). Der Landkreis stellt aufgrund der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird die getroffene Feststellung widerrufen.
– bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern. Ein der Eigenbeseitigung entgegenstehendes überwiegendes öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn die Abfallmengen aus privaten Haushaltungen für eine kostendeckende Betreibung der bereitzuhaltenden öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nicht ausreichend sind.
- (5) Die Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis gilt nicht für die nach § 3 Absatz 3, 4 und 5 dieser Satzung von der Entsorgung durch den Landkreis vollständig ausgeschlossenen Abfälle.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel der Abfallverwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im restlichen Siedlungsabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfallarten durch:
1. Altpapier,
2. Altmittel,
3. Sperrmüll,
4. Kompostierbare Abfälle,
5. Problemabfälle,
6. Kleinmengen gefährlicher Abfälle, Batterien,
7. Elektro- und Elektronikgeräte,
8. Bauabfälle, Bodenaushub,
9. Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall).
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Überlassungspflicht getrennt nach Maßgabe der §§ 6 bis 14 dieser Satzung zu überlassen. Abfälle, die nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Überlassungspflichtigen so bereitzustellen, dass sie nach ihrer Art, ihrer Menge, ihrer Größe, ihrem Umfang und ihrem Gewicht in der nach den Bestimmungen dieser Satzung zugelassenen Weise eingesammelt und befördert werden können.

§ 6 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist durch Einwurf in die nach § 15 Absatz 1 Ziffer 10 und 11 dieser Satzung zugelassenen blauen Wertstoffbehälter und Bereitstellung des Behälters an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. Es ist verboten, andere Abfälle als die für die Blaue Tonne zugelassenen, insbesondere Rest- und kompostierbare Abfälle, einzuwerfen.
- (3) Hinsichtlich Bereitstellungsplatz, Bereitstellungszeiten und Befüllung sowie die Abfuhr der Blauen Tonne gelten im Übrigen die Vorschriften des § 16 dieser Satzung.

§ 7 Altmittel

- (1) Altmittel im Sinne dieser Satzung sind alle im Haushalt und in den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe und anderen Einrichtungen anfallenden Abfälle aus Metall (z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Kinderwagen, Metallbadewannen, Schubkarren, Regalträger u.ä.), deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altmittel aus privaten Haushaltungen in haushaltstypischer Art und Menge wird auf Anforderung des Abfallbesitzers entsprechend § 8 dieser Satzung eingesammelt und abgefahren. Die Anforderung ist mittels Anmeldekarte bei der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH, bei der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH oder bei der Wertstoffverwertung Oschersleben GmbH & Co. KG schriftlich einzureichen. Einzelstücke, die ein Gewicht von 70 kg oder eine Größe von 1,50 m x 1,50 m x 0,75 m übersteigen, sind unter Angabe des vermutlichen Gewichtes und Größe anzumelden. Die o.g. Entsorgungsunternehmen legen den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens 5 Tage vorher bekannt. Die Abfuhr soll innerhalb von 4 Wochen nach Registrierung der Anmeldekarte erfolgen.
- (3) Bei Altmittel, das in Menge, Maße oder Gewicht den in Absatz 2 bestimmten Rahmen übersteigt, und Altmittel von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt.
- (4) Hinsichtlich Bereitstellungsplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 16 dieser Satzung.
- (5) Altmittel kann vom Abfallbesitzer auch bei den Annahmestellen der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH, in 39326 Wolmirstedt/OT Elbeu, Meitzendorfer Str. 2, der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH, in 39164 Wanzleben, An der Alten Tonkuhle 9, oder bei der Wertstoffverwertung Oschersleben GmbH & Co. KG, in 39387 Oschersleben, Am Pappelwald 7, abgegeben werden. Die Annahmestellen werden im Auftrag des Landkreises betrieben.

§ 8 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach den §§ 6 und 7 sowie 9 bis 13 dieser Satzung, insbesondere nicht Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Bretter etc. sowie Öltanks oder leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Altreifen, Motorräder, Mopeds, Anhänger, in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackter Siedlungsabfall.
- (2) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen in haushaltstypischer Art und Menge wird nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer mittels Anmeldekarte abgefahren. Die Anmeldekarte ist bei der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH, bei der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH oder bei der Wertstoffverwertung Oschersleben GmbH & Co. KG einzureichen. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben.

Der Umfang der Entsorgung im Rahmen der Sperrmüllentsorgung entspricht je Abfuhr maximal einer Zimmereinrichtung oder 5 m³. Die o.g. Entsorgungsunternehmen legen den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens 5 Tage vorher bekannt. Die Abfuhr soll innerhalb von 4 Wochen nach Registrierung der Anmeldekarte erfolgen.

- (3) Bei Sperrmüll, der in Menge, Maße oder Gewicht den in Absatz 2 bestimmten Rahmen übersteigt, und Sperrmüll von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt.
- (4) Hinsichtlich Bereitstellungsplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 16 dieser Satzung.
- (5) Sperrmüll kann vom Abfallbesitzer auch gemäß § 17 bei den Annahmestellen der beauftragten Entsorgungsunternehmen abgegeben werden.

§ 9 Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können, insbesondere Abfälle, die in Anhang 1 Nr. 1 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) genannt sind.
Nicht dazu gehören:
– Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen,
– Exkremente von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und Tieren,
– Staubsaugerinhalte, Kehrriech, mineralisches Katzenstreu, Vogelsand und ähnliche Stoffe.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind durch Einwurf in die nach § 17 Absatz 1 Ziffer 6 bis 9 dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehälter und Bereitstellung des Behälters an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. Es ist verboten, andere Abfälle als die für den Bioabfallbehälter zugelassenen, insbesondere Restabfälle, einzuwerfen.
- (3) Sperrige Gartenabfälle, die wegen ihrer Größe nicht über den Bioabfallbehälter entsorgt werden können (Baum-, Hecken- und Strauchschnitt), können im Rahmen der Entsorgung der Bioabfallbehälter gebündelt neben dem Bioabfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt werden. Satz 1 gilt nur für Abfälle von Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind. Zur Bündelung sind kompostierbare Schnüre zu verwenden (kein Draht). Ausgenommen von der Abfuhr sind Wurzelstöcke, Baumstämme und Äste mit einer Stärke von mehr als 5 cm. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m und nicht schwerer als 30 kg sein.
- (4) Bioabfallbehälter werden in der Regel 14-tägig abgefahren. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (5) Hinsichtlich Bereitstellungsplatz, Bereitstellungszeiten und Befüllung sowie die Abfuhr der Abfallbehälter gelten im Übrigen die Vorschriften des § 16 dieser Satzung.
- (6) Abweichend von Absatz 3 können sperrige Gartenabfälle von allen zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke dem Landkreis an den bekannt gegebenen gesonderten Abfuhrtagen für die Grünschnittentsorgung durch Bereitstellung am Grundstück überlassen werden. Hinsichtlich Größe, Gewicht und ausgeschlossener Abfälle gelten im Übrigen die Vorschriften des Absatzes 3.
- (7) Übersteigen Maße oder Gewicht den in Absatz 3 bestimmten Rahmen, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt.
- (8) Grünabfälle können vom Abfallbesitzer auch gemäß § 17 bei den Annahmestellen der beauftragten Entsorgungsunternehmen abgegeben werden.
- (9) Weihnachtsbäume werden zusätzlich zu der Regelung nach den Absätzen 2 und 5 einmal jährlich eingesammelt. Die Sammeltermine werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Weihnachtsbäume sind an dem bekannt gegebenen Abfuhrtag bis 7.10 Uhr am Stellplatz der Abfallbehälter zur Entsorgung bereitzustellen. Die Bäume sind vollständig von Baumschmuck zu befreien. Der Stammdurchmesser darf 12 cm nicht übersteigen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 5, 6 und 7.

§ 10 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle in haushaltstypischer Art und Menge, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Metall-, Kunststoff- und sonstige Behälter mit schädlichen Restinhalten, Sprayflaschen, NC-Batterien, quecksilberhaltige Batterien, Trockenbatterien, Akkumulatoren, quecksilberhaltige Abfälle, Leuchtstoffröhren, Säuren, Beizen, Laugen, Fixierbäder, Entwicklungsbäder, Altbestände und Reste von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmittel, Altmedikamente, Altlacke, Altfarben, Leim- und Klebemittel (nicht ausgehärtet), ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien. Satz 1 gilt nicht für Starterbatterien und Batterien nach § 8 der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren. Je Sammlung und Abfallart kann maximal eine Menge bis zu 20 kg oder 30 l überlassen werden.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten im Bringsystem dem Schadstoffmobil zu überlassen. Sie dürfen nicht in die nach § 15 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingeworfen werden.
- (3) Hinsichtlich der Abfuhrtage und -zeiten gelten die Vorschriften des § 16 Absatz 8 dieser Satzung.

§ 11 Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind. Es sind insbesondere Geräte, die unter die in Anhang I (Liste der Kategorien und Geräte) zu § 2 Absatz 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes genannten Kategorien fallen:
1. Haushaltsgröße, einschl. Kühlgeräte,
2. Haushaltskleingeräte,
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
4. Geräte der Unterhaltungselektronik,
5. Beleuchtungskörper, ausgenommen Glühlampen und Leuchten in Haushalten,
6. elektrische und elektronische Werkzeuge, ausgenommen ortsfeste industrielle Großwerkzeuge,
7. Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte,
8. Medizinprodukte, mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte,
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente,
10. automatische Ausgabegeräte.
- (2) Geräte aus den unter Absatz 1 genannten Kategorien einschließlich aller Bauteile, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien in haushaltstypischer Art und Menge, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss, können bei den Sammelstellen des Landkreises kostenlos abgegeben werden. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Kategorien 1, 3, 4 und 10 sind diese vorher terminlich abzustimmen.
- (3) Die Sammelstellen werden von der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH, der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH und der Wertstoffverwertung Oschersleben GmbH & Co. KG im Auftrag des Landkreises betrieben und befinden sich auf den jeweiligen Betriebshöfen.
- (4) Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltstypischer Art und Menge werden nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer mittels Anmeldekarte abgefahren. Die Anforderung ist bei den o.g. Entsorgungsunternehmen schriftlich einzureichen. Diese legen den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens 5 Tage vorher bekannt. Die Abfuhr soll innerhalb von 4 Wochen nach Registrierung der Abfuhrkarte erfolgen. Geräte, die ein Gewicht von 100 kg übersteigen, sind unter Angabe des vermutlichen Gewichtes anzumelden.
- (4a) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen werden nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer mittels Anmeldekarte abgefahren (gilt nur im Entsorgungsgebiet „Nord“).
- (5) Hinsichtlich Bereitstellungsplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 16 dieser Satzung.

§ 12 Bauabfälle und Bodenaushub

- (1) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus festen, nicht chemisch verunreinigten Stoffen, die beim Abbruch, Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken in privaten Haushaltungen anfallen, insbesondere Baumaterialreste, Bauteile aus Kunststoffen, Isoliermaterialien, Sanitärkeramik und Ähnliches.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

06. 12. 2009

Nr. 70/3

- (2) Bauabfälle nach Absatz 1 und unbelasteter Bodenaushub aus privaten Haushaltungen können dem Landkreis auf Anforderung des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt überlassen werden.
- (3) Bauabfälle in Kleinmengen können entsprechend § 8 Absatz 2 dieser Satzung entsorgt werden. Die Anforderung ist mittels Anmeldekarte bei den beauftragten Entsorgungsunternehmen schriftlich einzureichen. Als Bauabfallkleinmengen werden je Haushalt und Sammlung entsorgt:
- | | |
|-------------------------|-------------|
| Fenster | bis 3 Stück |
| Türen, einschl. Rahmen | bis 2 Stück |
| WC-Becken | 1 Stück |
| Waschbecken, Waschtisch | 1 Stück |
| Rollläden | bis 3 Stück |
| Kunststoffduschwanne | 1 Stück |
- (4) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 16 dieser Satzung.
- (5) Übersteigt die Menge den in Absatz 3 bestimmten Rahmen oder sind andere als die in Absatz 3 genannten Bauabfälle oder Bodenaushub zu entsorgen, erfolgt die Entsorgung nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer über Container. Die Anmeldung ist bei den beauftragten Entsorgungsunternehmen schriftlich einzureichen. Bereitstellungs- und Abfuhrtermin werden dem Abfallbesitzer bekannt gegeben.
- (6) Bauabfälle und Bodenaushub können vom Abfallbesitzer auch gemäß § 17 bei den Annahmestellen der beauftragten Entsorgungsunternehmen gegen Entgelt abgegeben werden.
- (7) Bauabfälle und Bodenaushub können vom Besitzer oder von einem beauftragten Dritten auf hierfür zugelassenen Entsorgungsanlagen verbracht werden, soweit eine ordnungsgemäße Verwertung möglich ist.

§ 13 Altreifen

Altreifen aus privaten Haushaltungen können vom Besitzer bei den Sammelstellen der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH, der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzeleben GmbH und der Wertstoffverwertung Oschersleben GmbH & Co. KG abgegeben werden.

§ 14 Sonstiger Hausmüll, haumüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall

- (1) Sonstiger Hausmüll und haumüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziffer 9 dieser Satzung (Restabfall) sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 13 dieser Satzung fallen oder nach § 3 Absatz 3, 4 oder 5 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfälle sind durch Einwurf in die nach § 15 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 sowie 12 und 13 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter und Bereitstellung des Behälters zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen.
- (3) Restabfallbehälter werden in der Regel 14-tägig abgefahren. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (4) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 16 dieser Satzung.

§ 15 Zugelassene Sammelbehälter und Erfassungssysteme

- (1) Zugelassene Abfallbehälter und Erfassungssysteme sind:
- Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum,
 - Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum,
 - Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum,
 - Restabfallbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,
 - Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Börde,
 - Bioabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Börde,
 - Bioabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum,
 - Bioabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum,
 - Bioabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum,
 - Bioabfallbehälter mit 1.100 Liter Füllraum (gilt nur für das Entsorgungsgebiet „Süd“),
 - blauer Wertstoffbehälter mit 240 Liter Füllraum,
 - blauer Wertstoffbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,
 - „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssysteme“ (MGB-Systeme): Hausmüllgroßbehälter (Absetzmulden) mit 3 m³, 5 m³, 7 m³ und 10 m³ Füllraum, Hausmüllgroßbehälter (Abrollcontainer) mit 12 m³, 34 m³ und 36 m³ Füllraum, Hausmüllpresse-Behälter (Abfallpressen) mit 10 m³, 12 m³ und 20 m³ Füllraum, zur Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen gemäß Absatz 4,
 - im Einzelfall andere Sammelbehälter oder Erfassungssysteme, die durch den Landkreis zugelassen sind.
- (2) Sammelbehälter nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 und 7 bis 9 gelten nur dann als zugelassen, wenn sie mit einer Behälteridentifikationseinrichtung zur elektronischen Erfassung der Anzahl der Entleerungsvorgänge am Entsorgungsfahrzeug versehen und dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen übergeben worden sind. Sammelbehälter nach Absatz 1 Ziffern 10 bis 13 gelten als zugelassen, wenn sie dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen übergeben oder sonst zur Nutzung zur Verfügung gestellt worden sind.
- (3) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls die erforderlichen, nach Absatz 2 zugelassenen Sammelbehälter durch Auslieferung zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend zu behandeln und sachgemäß zu unterhalten. Beschädigungen oder Verlust von Sammelbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden an und Verlust von Sammelbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige.
- (4) Der Landkreis kann die Beschaffung und Verwendung von Sammelbehältern und Erfassungssystemen nach Absatz 1 Ziffer 13 durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf dessen Kosten zulassen. Die Zulassung erfolgt durch den Landkreis auf schriftlich zu stellenden Antrag.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige kann den für die zu erwartende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit als ausreichend anzusehenden Sammelbehälter auswählen. Es ist jedoch mindestens ein Behälter zur Nutzung vorzuhalten. In der Regel ist eine Menge von durchschnittlich 10 Litern Siedlungsabfälle je Person/EGW und Woche sowie eine Menge von durchschnittlich 4 Litern Bioabfälle je Person/EGW und Woche zu erwarten.
- (6) Auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen können nach den Absätzen 2 und 3 gestellte Sammelbehälter gegen Sammelbehälter mit anderen Füllräumen ausgewechselt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Landkreis zu richten. Der Wechsel ist nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Bördekreis über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS) gebührenpflichtig. Im Falle des Wechsels gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (7) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke eines Eigentümers oder ihm gleichgestellter Personen können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größeren Füllräumen zugelassen und zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Sammelbehältern nur Restabfallsäcke nach § 15 Absatz 1 Ziffer 5 bzw. Bioabfallsäcke nach § 15 Absatz 1 Ziffer 6 dieser Satzung verwendet werden. Restabfallsäcke und Bioabfallsäcke sind bei den vom Landkreis bestimmten Stellen entgeltlich zu erwerben. Die Bekanntgabe der Verkaufsstellen erfolgt gemäß § 26 dieser Satzung.
- (8a) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Restabfallbehältern nur Restabfallsäcke nach § 15 Absatz 1 Ziffer 5 dieser Satzung verwendet werden. Restabfallsäcke sind bei den vom Landkreis bestimmten Stellen entgeltlich zu erwerben. Die Bekanntgabe der Verkaufsstellen erfolgt gemäß § 26 dieser Satzung.

§ 16 Standplätze, Transportwege, sonstige Regelungen

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter bzw. die für Sondersammelfahrten bereitgestellten Abfälle an dem für das Abholen festgesetzten Tag so am Grundstück bereitgestellt werden, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellungsplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind (Bereit-

stellplatz). Ein für die Entsorgung der Abfallbehälter geeigneter Bereitstellplatz soll auf eine zumutbare Art und Weise über eine mindestens 3,50 m breite befahrbare öffentliche Straße mit ausreichender Wendemöglichkeit (18 m Wendekreis) bzw. Durchfahrtsstraße erreicht werden können. Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Pflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Den Beauftragten des Landkreises ist der Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abfuhr der Abfälle notwendig ist.

- (2) Abfallbehälter werden vom Bereitstellungsplatz durch den Müllwerker abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht oder direkt am Bereitstellplatz vom Müllfahrzeug angehoht und geleert. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben bei der Aufstellung des Abfallbehälters nach Möglichkeit und soweit zumutbar darauf zu achten, dass die Müllwerker bzw. -fahrzeuge ungehindert Zugang zum Bereitstellungsplatz haben. Die Abfuhr der Behälter soll in der Zeit von 7.10 bis 19.50 Uhr erfolgen.
- (3) Der zur Entsorgung durch Sondersammelfahrten angemeldete Abfall (Sperrmüll, Altmittel, Elektro- und Elektronikgeräte, Bauabfall) ist an dem zur Abfuhr bestimmten Abfuhrtag bis 7.10 Uhr am Grundstück gemäß Absatz 1 bereitzustellen.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße und störungsfreie Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter, insbesondere in die Restabfallbehälter, zu füllen. Sie sind geschlossen bereitzustellen.
- (5) Das Befüllen von Sammelbehältern und Erfassungssystemen mit Abfallarten, für die andere Sammelbehälter, Erfassungssysteme oder Entsorgungswege bestimmt sind (Fremdeinwürfe), ist untersagt. Verunreinigte Wertstoffbehälter (Bioabfallbehälter, Blaue und Gelbe Wertstoffbehälter) werden als Restabfallbehälter gebührenpflichtig entsorgt.
- (6) Das Öffnen bereitgestellter Abfallbehälter und Erfassungssysteme, das Untersuchen und Durchsuchen ihres Inhaltes, das Befüllen mit Abfällen und das Mitnehmen des Inhaltes durch Unbefugte ist untersagt.
- (7) Das Untersuchen, das Durchsuchen, das Mitnehmen von zum Einsammeln durch Sondersammelfahrten bereitgestelltem Abfall (Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Bauabfällen) und das Hinzufügen von nicht zur Entsorgung angemeldetem Abfall ist untersagt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei Überlassung persönlicher Papiere, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.
- (8) Die Abfuhrtage und -zeiten der einzelnen Abfallbehälter und des Schadstoffmobils werden gemäß § 24 dieser Satzung bekannt gegeben.
- (9) Fällt der regelmäßige Abfuhrtag für die Bio- bzw. Restabfalltonne auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr zeitnah vor- oder nachgeholt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben.
- (10) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (11) Bei vom Landkreis nicht zu vertretenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, wie Witterungseinflüsse, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenerlass und sofortige Nachentsorgung.

§ 17 Eigenanlieferung

- (1) Der Landkreis hat zur Annahme und zum Umschlagen von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzeleben“ eingerichtet. Die Benutzung der Umladestationen werden durch Benutzungsordnungen geregelt. Die Benutzungsordnungen können hinsichtlich der Annahmeverpflichtung des Landkreises Beschränkungen der Menge nach vorsehen, soweit dies der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen erfordert. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Abfalls können die Benutzungsordnungen die Möglichkeit der vorherigen Beprobung sowie die vorherige Prüfung der Verwertbarkeit der anzuliefernden Abfälle vorsehen.
- (2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Landkreis überlassen werden müssen und nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer im Rahmen seiner Verpflichtung selbst oder durch Beauftragte zu den gemäß Absatz 1 vom Landkreis betriebenen Umladestationen zu bringen. Die Entsorgung erfolgt gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den Entgeltlisten der Umladestationen.

§ 18 Verpackungsabfälle

- (1) Abfälle von Verkaufsverpackungen nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV) sind von der Entsorgungspflicht durch den Landkreis ausgeschlossen. Die haushaltsnahe Gestaltung von Sammelbehältern und Depotcontainern sowie die Entsorgung der durch den Abfallbesitzer bereitgestellten Verpackungsabfälle erfolgt durch die nach § 6 der VerpackV beauftragten privaten Systemserger.
- (2) Der Landkreis führt im Auftrag der Systemserger die Abfallberatung durch.
- (3) Verpackungsabfälle, die nicht den beauftragten Systemsergern überlassen werden können, sind als Restabfall dem Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen.

§ 19 Modellversuche

Zur Erprobung und Auswertung neuer Abfallsammlungs-, Transport-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung einführen

§ 20 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Landkreis innerhalb eines Monats unaufgefordert das Entstehen und jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht, den Umfang sowie Änderungen zu seinen Personendaten (Namens- und Adressänderungen) schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei einem Wechsel in der Person des Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind der bisherige und der neue Pflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (3) Anschluss- und Benutzungspflichtige und andere Abfallbesitzer sind dem Landkreis zur Auskunft über die Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen verpflichtet.

§ 21 Duldungspflicht

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter auf ihrem Grundstück und Betreten ihres Grundstückes durch Bedienstete des Landkreises zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung und Verwertung von Abfällen nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung zu dulden.

§ 22 Begriffsbestimmungen und sonstige Regelungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind in Anwendung des § 3 Absatz 1 KrW-/AbfG bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (2) Abfälle gelten als angefallen, wenn nur – sie in zugelassene Abfallbehälter, Restabfallsäcke oder in sonst zugelassene Erfassungssysteme eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt sind, – sie für Sondersammelfahrten zur Abfuhr angemeldet und bereitgestellt sind, – sie zur Abfuhr zum Schadstoffmobil gebracht werden, – sie in zulässiger Weise durch den Besitzer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zur Umladestation gebracht werden.
- (3) Angefallene Abfälle gelten als überlassen, sobald sie durch das Sammelfahrzeug eingesammelt oder am Schadstoffmobil oder auf der Umladestation angenommen sind. Sie gehen zum Zeitpunkt der Überlassung in das Eigentum des Landkreises über.
- (4) Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 17 dieser Satzung, in der vorgeschriebenen Weise, den bestimmten Orten sowie zu den bestimmten Terminen zu überlassen.

§ 23 Gebühren und Entgelte

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden durch den Landkreis zur Deckung seiner Aufwendungen nach Maßgabe der „Satzung des Landkreises Bördekreis über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS)“ Gebühren erhoben.

§ 24 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Börde. Sie können außerdem in geeigneter Weise in Druckschriften (wie z. B. Abfallbroschüre/-kalender) und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 4 der LKO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen oder Verpflichtungen im Sinne dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt, außer § 11 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 1 Nummer 6 und Abs. 8 für das Entsorgungsgebiet „Nord“ sowie § 9 Abs. 3 für das Entsorgungsgebiet „Süd“, rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Ohrekreis über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 13. Dezember 2006 sowie die Satzung über die Abfallentsorgung im Bördekreis (Abfallsatzung) vom 17. Oktober 2001 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der „Satzung des Landkreises Börde zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Bördekreis“ vom 18. Dezember 2008 außer Kraft.
- (3) Am 01.01.2010 treten der § 11 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 1 Nummer 6 und Abs. 8 im Entsorgungsgebiet „Nord“ sowie der § 9 Abs. 3 im Entsorgungsgebiet „Süd“ in Kraft. § 11 Abs. 4 a, § 15 Abs. 1 Nummer 9 a und Abs. 8 a treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Haldensleben, 26. November 2009



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 398), und der §§ 4 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 25. November 2009 die nachfolgende „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung - AGS)“ beschlossen :

§ 1 Grundsatz

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren erhoben und privatrechtliche Entgelte gefordert.
- (2) Der Landkreis erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 3 der Abfallentsorgungssatzung Benutzungsgebühren. Zur Durchführung der Gebührenerhebung bzw. von Teilaufgaben kann sich der Landkreis Dritter bedienen.
- (3) Im Auftrag des Landkreises fordert:
- die Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung privatrechtliche Entgelte als Gegenleistung – für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Umladestation „Wolmirstedt“ bei der Eigenanlieferung von Abfällen zur Beseitigung,
 - die Abfallentsorgung Bördekreis Wanzeleben GmbH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung privatrechtliche Entgelte als Gegenleistung – für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Umladestation „Wanzeleben“ bei der Eigenanlieferung von Abfällen zur Beseitigung,
 - für die Entsorgung von Bauabfällen und Entsorgungsleistungen mittels Containerdienst.
- Die Entgelte sind in der „Benutzungsordnung für die Umladestation Wolmirstedt“ und in der „Benutzungsordnung für die Umladestation Wanzeleben“ sowie in der „Benutzungsordnung Sortieranlage Abfallentsorgungsgesellschaft Untere Ohre mbH“ geregelt.

§ 2 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Grundlagen der Gebührenbemessung sind:
- bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Wohngrundstücken (Abfälle von Wohngrundstücken)
 - die Anzahl der auf dem Grundstück melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfassten Personen (Einwohner-EW),
 - im Übrigen die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Siedlungsabfällen zur Entleerung bereitgestellten und nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Füllraum,
 - die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Wertstoffen zur Entleerung bereitgestellten, mit Siedlungsabfällen falsch befüllten Wertstoffbehälter nach § 15 Absatz 1 Ziffer 6 bis 11 der Abfallentsorgungssatzung, entsprechend ihrem Füllvolumen,
 - bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf gewerblich und von Einrichtungen genutzten Grundstücken (Abfälle von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen)
 - die nach Absatz 2 für das Grundstück bestimmte Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW),
 - die bei der Anlieferung auf der Umladestation des Landkreises bestimmten Gewichte der in den nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen „Großbehälter - Restabfall-Erfassungssystemen“ („MGB-Systeme“) Hausmüllgroßbehältern (Absetzmulden) mit 3 m³, 5 m³, 7 m³, und 10 m³ Füllraum, Hausmüllpresse-Behältern (Abfallpressen) mit 10 m³, 12 m³ und 20 m³ Füllraum, gesammelten Siedlungsabfälle,
 - im Übrigen die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Siedlungsabfällen zur Entleerung bereitgestellten und nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Füllraum,
 - die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Wertstoffen zur Entleerung bereitgestellten, mit Siedlungsabfällen falsch befüllten Wertstoffbehälter nach § 15 Absatz 1 Ziffer 6 bis 11 der Abfallentsorgungssatzung, entsprechend ihrem Füllvolumen.
 - bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken die Anzahl der erworbenen und nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcke,



4. bei der Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen
- die Anzahl der auf dem Grundstück melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfassten Personen (Einwohner - EW) und die nach Absatz 2 bzw. 3 für das Grundstück bestimmte Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW),
 - die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von kompostierbaren Abfällen (Bioabfälle) zur Entleerung bereitgestellten und nach § 17 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Bioabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter und 240 Liter Füllraum.
5. bei der Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Bioabfallsäcken die Anzahl der erworbenen und nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Bioabfallsäcke,
- (2) Die Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW) im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 2 a) und 4 a) wird wie folgt bestimmt:
- aa) für Krankenhäuser, Entbindungsheime und ähnliche Einrichtungen: je 4 Betten = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - ab) für Alten-, Pflege- und Kinderheime: je 2 Betten = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - b) für Schulen (einschließlich Schulumhallen): je 10 Schüler = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - c) für Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen: je 15 Kinder = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - d) für Vereine, Sporthallen: je Anlage = 1 EGW,
 - e) für Unternehmen und Einrichtungen der Industrie, des Handwerks, des Handels, der Geldinstitute, freier Berufe und ähnliche Unternehmen und Einrichtungen, Verwaltungen: je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW, – Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, und selbständig mitarbeitende Familienangehörige gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung, – Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte (Baustellen, Montage, landwirtschaftlich Beschäftigte) eingesetzt sind, bleiben außer Ansatz,
 - f) für Camping- und Zeltplätze: je 4 Dauerplätze = 1 EGW, und je 10 Durchgangsplätze = 1 EGW,
 - g) für Ferienhaussiedlungen und ähnliche Einrichtungen: je 10 Betten = 1 EGW,
 - h) für Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe: je 4 Betten = 1 EGW,
 - i) für Imbiss-Einrichtungen mit Bestuhlung: = 2 EGW,
 - j) für Gaststätten: je 15 Plätze = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW.
2. Angefangene Einheiten werden als volle gezählt.
3. Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung sowie in Fällen, für die Ziffer 1 keine Regelung enthält, kann die Anzahl der Einwohnergleichwerte entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung bestimmt werden.
4. Stichtag für die Bestimmung nach den Ziffern 1 bis 3 ist der 1. Januar des jeweiligen Veranlagungsjahres.
5. Bei der Entsorgung von Abfällen von Baustellen, bei Veranstaltungen und in ähnlichen Fällen, die nicht von den Regelungen der Ziffern 1 bis 4 erfasst werden, kann die Anzahl der Einwohnergleichwerte nach den tatsächlichen Verhältnissen, im Übrigen nach Billigkeit im Einzelfall bestimmt werden.
- (3) Als Wohngrundstücke gelten auch Grundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in der Urlaubszeit genutzt werden und nicht als Hauptwohnsitz dienen (Wochenendgrundstücke). Die Gebührenbemessung erfolgt abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 a) mit einem Einwohnergleichwert (EGW). Werden die Grundstücke nachweislich nicht für die gesamte Dauer des Kalenderjahres genutzt, erfolgt die Veranlagung entsprechend der tatsächlichen Nutzungsdauer, mindestens jedoch für ein halbes Kalenderjahr.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung werden nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:
- Benutzungsgrundgebühren
 - für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken in Höhe von jährlich 21,96 € (Euro) je Einwohner/Einwohnergleichwert;
 - für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich 16,92 € (Euro) je Einwohner/Einwohnergleichwert;
 - für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich 6,84 € (Euro) je Einwohner/Einwohnergleichwert;
 - Benutzungsmengengebühren
 - für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“ in Höhe von
 - 1,76 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 60 Liter Füllraum,
 - 3,52 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 120 Liter Füllraum,
 - 7,04 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 240 Liter Füllraum,
 - 32,22 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 1.100 Liter Füllraum;
 - für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“ in Höhe von 12,59 € (Euro) je 100 kg Siedlungsabfälle;
 - für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“ in Höhe von
 - 1,41 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 60 Liter Füllraum,
 - 2,82 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 120 Liter Füllraum,
 - 5,64 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 240 Liter Füllraum;
 - 25,89 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 1.100 Liter Füllraum (gilt nur für das Entsorgungsgebiet „Süd“);
 - für den Wechsel eines Sammelbehälters nach § 15 Absatz 6 der Abfallentsorgungssatzung eine Wechselgebühr in Höhe von 9,20 € (Euro) je Behälterwechsel.
- (2) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1 a) umfasst neben anteiligen Verwaltungskosten und Kosten für die Entsorgung von Abfällen, zu deren Entsorgung der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist, die Bereitstellung von Restabfall- und Blauen Wertstoffbehältern sowie die Entsorgung von Altpapier gemäß § 6 AES, Altmetall gemäß § 7 AES, Sperrmüll in haushaltsüblicher Art und Menge gemäß § 8 AES, schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 10 AES, sperrige Gartenabfälle gemäß § 9 Absatz 6 AES und Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 11 Absatz 2 und 5 AES.
- (3) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1 b) umfasst neben anteiligen Verwaltungskosten und Kosten für die Entsorgung von Abfällen, zu deren Entsorgung der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist, die Bereitstellung von Restabfall- und Blauen Wertstoffbehältern sowie die Entsorgung von Altpapier gemäß § 6 AES.
- (4) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1 c) umfasst die Bereitstellung von Bioabfallbehältern.

- (5) Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken wird ein Entgelt erhoben in Höhe von 1,06 € (Euro) je Restabfallsack im Entsorgungsgebiet „Nord“ und 1,82 € (Euro) je Restabfallsack im Entsorgungsgebiet „Süd“.
- (6) Für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Bioabfallsäcken wird ein Entgelt erhoben in Höhe von 1,68 € (Euro) je Bioabfallsack im Entsorgungsgebiet „Süd“.

§ 3 a Gebührensätze

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung werden nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:
- Benutzungsgrundgebühren
 - für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken in Höhe von jährlich 33,12 € (Euro) je Einwohner / Einwohnergleichwert;
 - für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich 24,00 € (Euro) je Einwohner/Einwohnergleichwert;
 - für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich 8,52 € (Euro) je Einwohner/Einwohnergleichwert;
 - Benutzungsmengengebühren
 - für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“ in Höhe von
 - 2,18 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 60 Liter Füllraum,
 - 4,36 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 120 Liter Füllraum,
 - 8,72 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 240 Liter Füllraum,
 - 39,94 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 1.100 Liter Füllraum;
 - für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“ in Höhe von 19,95 € (Euro) je 100 kg Siedlungsabfälle;
 - für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“ in Höhe von
 - 1,63 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 60 Liter Füllraum,
 - 3,26 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 120 Liter Füllraum,
 - 6,52 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 240 Liter Füllraum;
 - für den Wechsel eines Sammelbehälters nach § 15 Absatz 6 der Abfallentsorgungssatzung eine Wechselgebühr in Höhe von 10,80 € (Euro) je Behälterwechsel.
- (2) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1 a) umfasst neben anteiligen Verwaltungskosten und Kosten für die Entsorgung von Abfällen, zu deren Entsorgung der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist, die Bereitstellung von Restabfall- und Blauen Wertstoffbehältern sowie die Entsorgung von Altpapier gemäß § 6 AES, Altmetall gemäß § 7 AES, Sperrmüll in haushaltsüblicher Art und Menge gemäß § 8 AES, schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 10 AES, sperrige Gartenabfälle gemäß § 9 Absatz 6 AES und Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 11 Absatz 2 und 5 AES.
- (3) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1 b) umfasst neben anteiligen Verwaltungskosten und Kosten für die Entsorgung von Abfällen, zu deren Entsorgung der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist, die Bereitstellung von Restabfall- und Blauen Wertstoffbehältern sowie die Entsorgung von Altpapier gemäß § 6 AES, schadstoffhaltigen Abfällen gemäß § 10 AES und Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 11 Absatz 2 und 5 AES.
- (4) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1 c) umfasst die Bereitstellung von Bioabfallbehältern.
- (5) Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken wird ein Entgelt erhoben in Höhe von 2,18 € (Euro) je Restabfallsack.
- (6) Für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Bioabfallsäcken wird ein Entgelt erhoben in Höhe von 1,63 € (Euro) je Bioabfallsack.

§ 3 b Erstattung der Kostenüberdeckung Entsorgungsgebiet „Nord“

- (1) Der Landkreis zahlt zur Rückerstattung der per 31.12.2008 im Entsorgungsgebiet „Nord“ (Altkreis Ohrekreis) festgestellten Kostenüberdeckung aus Vorjahren einen Erstattungsbetrag.
- (2) Erstattungsberechtigt sind Gebührenpflichtige nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung im Entsorgungsgebiet „Nord“ (Altkreis Ohrekreis).
- (3) Der Erstattungsbetrag entsteht, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bis zum 31.12.2008 bestanden hat.
- (4) Zur Rückerstattung der Kostenüberdeckung nach Absatz 1 dieser Satzung werden nachfolgende Erstattungsbeträge festgesetzt:
- für die Gebührenart - Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken - in Höhe von 64,74 € (Euro) je Einwohner/Einwohnergleichwert;
 - für die Gebührenart - Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen - in Höhe von 49,27 € (Euro) je Einwohner/Einwohnergleichwert.
- (5) Der zu verrechnende Erstattungsbetrag wird wie folgt ermittelt:
- Anzahl der per 31.12.2008 zur Gebührenart Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 a) bzw. Absatz 3 dieser Satzung veranlagt gewesenen Einwohner/Einwohnergleichwerte multipliziert mit dem Betrag gemäß Absatz 4 Buchstabe a) und
 - Anzahl der per 31.12.2008 zur Gebührenart Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 a) dieser Satzung veranlagt gewesenen Einwohner/Einwohnergleichwerte multipliziert mit dem Betrag gemäß Absatz 4 Buchstabe b).
- (6) Die Rückerstattung des nach Absatz 5 ermittelten Erstattungsbetrages erfolgt in zwei gleichen Teilbeträgen von Amts wegen im Wege der Verrechnung in den Gebührenveranlagungsverfahren jeweils zur Jahresendabrechnung 2009 und 2010 und wird zur jeweils ersten Fälligkeit nach § 6 Absatz 6 Satz 1 dieser Satzung verrechnet. Abweichend von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Erstattungsberechtigten der Erstattungsbetrag in voller Höhe oder in der Höhe von Teilbeträgen verrechnet oder in sonstiger Weise erstattet werden.

§ 3 c Erstattung Überzahlungsbeträge Entsorgungsgebiet „Süd“

- (1) Die Gebührenpflichtigen des Entsorgungsgebietes „Süd“ werden im Jahr 2010 nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Jahresendabrechnung 2009 rückwirkend für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2009 neu veranlagt.
- (2) Den Gebührenpflichtigen des Entsorgungsgebietes „Süd“, die auf die in dem Gebührenbescheid 2009 festgesetzten Abfallgebühren Zahlungen geleistet haben, werden die Beträge, um die die tatsächlich geleisteten Zahlungen die im Jahr 2010 rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2009 festgesetzten Gebühreinzahlungen übersteigen, erstattet. Die Erstattung erfolgt von Amts wegen im Wege der Verrechnung im Abfallgebührenveranlagungsverfahren 2010. Abweichend von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Erstattungsberechtigten der Erstattungsbetrag in anderer Weise verrechnet oder erstattet werden.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sowie die Überlassungspflichtigen nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenpflicht

- wird durch privatrechtliche Vereinbarungen nicht berührt.
- (3) Gebührenpflichtig ist bei der einmaligen oder vorübergehenden Benutzung von Sammelbehältern der Benutzer.
- (4) Entgeltpflichtig ist beim Erwerb von Restabfall- bzw. Bioabfallsäcken der Erwerber.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung erfolgt. Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung erfolgt mit der erstmaligen Gestellung der Sammelbehälter nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung. Beginn der Anschluss erst nach dem 15. eines Monats, entsteht die Gebührenpflicht vom 1. des folgenden Monats an.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Gebührenpflicht
- bei dem Wechsel eines Sammelbehälters mit dem auf den Tag der Auslieferung folgenden Tag,
 - in den Fällen des § 2 Absatz 2 Ziffer 5 dieser Satzung mit dem auf den Tag der Aufstellung von Sammelbehältern folgenden Tag.
- (3) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- (4) Im Falle des Absatzes 2 Ziffer 2 erlischt die Gebührenpflicht mit dem Tag der Abholung der Sammelbehälter.
- (5) Bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen mit Restabfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb des Restabfallsackes.
- (6) Bei der Entsorgung von Bioabfällen mit Bioabfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb des Bioabfallsackes.

§ 6 Festsatzung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren, Anrechnung

- (1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:
- Die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken: Anzahl der Einwohner/Einwohnergleichwerte gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 a) bzw. Absatz 3 dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 a) dieser Satzung;
 - die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen: Anzahl der Einwohnergleichwerte gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 a) dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 b) bzw. § 3 a Absatz 1 Ziffer 1 b) dieser Satzung;
 - die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken und von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen: Anzahl der Einwohner/Einwohnergleichwerte gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 a) bzw. gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 a) dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 c) bzw. § 3 a Absatz 1 Ziffer 1 c) dieser Satzung;
 - Die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“: Anzahl der durch das „Behälter-Identifikationssystem“ jährlich erfassten Entleerungen der verwendeten Restabfallbehälter multipliziert mit den dem Füllraum der verwendeten Restabfallbehälter entsprechenden Gebührensätzen gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 2 a) bzw. § 3 a Absatz 1 Ziffer 2 a) dieser Satzung;
 - Die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“: jährliche Summe des bei Anlieferung auf der Umladestation des Landkreises bestimmten Gewichts der in den Erfassungssystemen gesammelten Siedlungsabfälle multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 2 b) bzw. § 3 a Absatz 1 Ziffer 2 b) dieser Satzung;
 - Die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“: Anzahl der durch das „Behälter-Identifikationssystem“ jährlich erfassten Entleerungen der verwendeten Bioabfallbehälter multipliziert mit den dem Füllraum der verwendeten Bioabfallbehälter entsprechenden Gebührensätzen gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 2 c) bzw. § 3 a Absatz 1 Ziffer 2 c) dieser Satzung;
 - Die Behältertauschgebühr für einen beantragten Wechsel von Rest- und Bioabfallbehältern, ausgenommen Neuaufstellung bei Anmeldung und Abholung, bei Abmeldung des Grundstücks sowie bei Tausch defekter Behälter.
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) mit Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (3) Dient das Grundstück eines Gebührenpflichtigen zugleich als Wohngrundstück und als gewerblich oder mit Einrichtungen genutztes Grundstück, erfolgt die Festsatzung von Benutzungsgrundgebühren gesondert nach Absatz 1 Ziffer 1 und nach Absatz 1 Ziffer 2.
- (4) Für den Erhebungszeitraum erfolgt die Veranlagung in halbjährlichen Teilbeträgen auf der Grundlage der zum 31.12. des vorangegangenen Jahres festgestellten, für die Gebührenfestsetzung nach Absatz 1 maßgeblichen Daten über den Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Vorauveranlagung). Sofern die nach Satz 1 maßgeblichen Daten über die Anzahl der erfassten Entleerungen nicht für die gesamte Dauer des vorangegangenen Jahres festgestellt sind, erfolgt die Vorausveranlagung entsprechend der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen nach Billigkeit, mindestens auf der Grundlage von 12 Entleerungen des am 31.12. festgestellten Sammelbehälters. Zum 31.12. des Veranlagungsjahres festgestellte Änderungen der für die Gebührenfestsetzung nach Absatz 1 im Veranlagungsjahr maßgeblichen Daten über die Anzahl der Entleerungen je gestelltem Sammelbehälter werden bei der Gebührenfestsetzung für das auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr in der Weise berücksichtigt, dass der erste Teilbetrag erhöht oder vermindert wird (Endveranlagung).
- (4 a) Abweichend von Absatz 4 Satz 2 wird im Veranlagungszeitraum 2009 für das Entsorgungsgebiet „Süd“ die Vorausveranlagung (vorläufige Berechnung) auf der Grundlage folgender Anzahl von Entleerungen erhoben:
- für alle bis 30.06.2009 neu registrierten/erfassten Rest- bzw. Bioabfallbehälter - 6 Entleerungen je Behälter,
 - für alle ab 01.07. bis 31.12.2009 neu registrierten/erfassten Rest- bzw. Bioabfallbehälter - 3 Entleerungen je Behälter.
- (Der Absatz 1 Punkt 4a) wird mit Wirkung vom 01.01.2010 gestrichen.)
- (5) Abweichend von Absatz 4 werden Benutzungsmengengebühren nach Absatz 1 Ziffer 5 vierteljährlich festgesetzt.
- (6) Die Gebühr wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Abweichend von Satz 1 werden nach Absatz 5 festgesetzte Benutzungsmengengebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Fälligkeit festgelegt werden. Im Übrigen wird die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Das Entgelt beim Erwerb von Rest- und Bioabfallsäcken wird sofort beim Erwerb fällig.
- (8) Ist der Gebührenschuldner aus mehreren Gebührenschuldverhältnissen zur Zahlung von Gebühren verpflichtet, werden, soweit der Gebührenschuldner nichts anderes bestimmt, Zahlungen des Gebührenschuldners zunächst auf die Zahlungsverpflichtungen aus älteren Gebührenschuldverhältnissen, bei gleichalten Gebührenschuldverhältnissen auf jede Gebührenschuld gleichmäßig verteilt, angerechnet.

§ 7 Änderung der Gebührenfestsetzung, Umlegung als Anteilsbetrag

- (1) Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung von Gebühren während des Erhebungszeitraums, wird der Gebührenbescheid von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen aufgehoben oder geändert. Der Antrag kann nur schriftlich oder zur Niederschrift während der Geschäftszeiten gestellt werden.
- (2) Für die Änderungen nach Absatz 1 gelten folgende Regelungen:
- Änderungen, die sich aus der Veränderung der Anzahl oder dem Füllraum der Sammelbehälter ergeben, werden zu dem auf den Tag der Auslieferung bzw. Abholung folgenden Tag wirksam.
 - Änderungen, die sich aus einer Veränderung der Anzahl der Einwohner oder Einwohnergleichwerte ergeben, werden wie folgt wirksam:



- a) Änderungen im laufenden Veranlagungsjahr, die bis zum 31.12. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben werden, zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats,
 - b) Änderungen, die nach Ablauf des Veranlagungsjahres bekannt gegeben werden, zum 01.01. des Bekanntgabejahres.
3. Änderungen, die sich aus dem Erlöschen der Anschluss- und Benutzungspflicht durch Todesfall ergeben, werden zum ersten des auf das Datum der Sterbeurkunde folgenden Monats wirksam.
 4. Änderungen, die sich aus der Beendigung der Nutzung eines Grundstückes für gewerbliche Zwecke oder für Einrichtungen ergeben, werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Beendigung stattgefunden hat. Die Nutzung eines Grundstückes für gewerbliche Zwecke gilt mit dem Tag der Gewerbeabmeldung als beendet.
 - (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Pflichtigen.
 - (4) Die Umlage der Gebühren nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung als Anteilsbetrag an Nichtgebührenpflichtige (Mieter, Pächter, sonstige Besitzer und Nutzer) soll den Grundsätzen dieser Satzung entsprechen.
 - (5) Personen, die sich nachweislich ununterbrochen und mindestens ein Jahr nicht an ihrem Hauptwohnsitz aufhalten, können auf schriftlichen Antrag von der Abfallentsorgungsgebühr befreit werden. Die Befreiung soll ein Jahr nicht überschreiten.

§ 8 Gebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei der vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlicher Verfügung, bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder aus anderen zwingenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Das Gleiche gilt, wenn der Landkreis aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Abfuhr durchzuführen. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf schriftlichen Antrag erlassen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Dem Landkreis ist innerhalb eines Monats jede Änderung der für die Gebührensatzung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung maßgeblichen Daten anzuzeigen. Insbesondere ist jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 ist der Gebührenpflichtige verpflichtet. Zur Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet; wird die Anzeige des Wechsels von beiden unterlassen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen; die dabei entstehenden Verwaltungskosten sind gesamtschuldnerisch zu tragen.

§ 10 Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Gebühr kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.

§ 11 Übertragung von Aufgaben

Im Rahmen der Gebührenerhebung beauftragt der Landkreis Dritte mit der Kuvertierung und dem Versand der Gebührenbescheide.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € (Euro) geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt außer § 3 a rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Ohrekreis über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 17. Dezember 2001 in der Fassung der Sechsten Änderungsfassung vom 18. Dezember 2008 sowie die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Abfallgebühren im Entsorgungsgebiet „Süd (Altkreis Bördekreis)“ (Abfallgebührensatzung - AGS - Entsorgungsgebiet „Süd“) vom 06. Dezember 2007 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 18. Dezember 2008 außer Kraft.
- (3) Der § 3 a tritt am 01.01.2010 in Kraft, gleichzeitig tritt § 3, soweit es nicht die Abfallgebührenveranlagung 2009 betrifft, außer Kraft.

Haldensleben, 26. November 2009

Webel
Landrat



Landkreis Börde
Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“

Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2009

Der Kreistag des Landkreises Ohrekreis hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2009 wie folgt beschlossen:

1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2009, bestehend aus:
 - a) dem Erfolgsplan, mit den Gesamteinnahmen in Höhe von 7.995.400 € und den Gesamtausgaben in Höhe von 11.559.700 € (Anlage 1.1),
 - b) dem Vermögensplan mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 626.100 € (Anlage 1.2),
 - c) der Stellenübersicht (Anlage 1.3).
2. Im Wirtschaftsjahr 2009 sind:
 - a) Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen,
 - b) Verpflichtungsermächtigungen und
 - c) Kassenkredite
 nicht vorgesehen.
3. Die fünfjährige Finanzplanung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2008, bestehend aus:
 - a) dem Investitionsprogramm (Anlage 2.1) und
 - b) dem Finanzplan (Anlage 2.2).

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Jahr 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan 2009 liegt in der Zeit vom
07.12.09 – 18.12.09

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, Schwimbadstr. 2 a, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 1, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Wolmirstedt, 27.11.2009

M. Peters
Peters
Betriebsleiterin

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses bei der Bürgeranhörung am 29.11.2009 über die Frage:

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Everingen in die künftige Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Werfingen eingemeindet wird?

in der Gemeinde Everingen

Gesamtergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

- | | | |
|-----|---|-----|
| A 1 | Abstimmungsberechtigte laut Abstimmungsverzeichnis ohne Sperrvermerk „A“ (Abstimmungsschein): | 156 |
| A 2 | Abstimmungsberechtigte laut Abstimmungsverzeichnis mit Sperrvermerk „A“ (Abstimmungsschein): | 0 |
| A 3 | Abstimmungsberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA (selbständige Abstimmungsscheine): | 0 |
| A | Abstimmungsberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3): | 156 |
| B | Abstimmende insgesamt: | 48 |
| B1 | darunter Abstimmende mit Abstimmungsschein | 0 |
| C1 | Ungültige Stimmzetteln: | 0 |

C2	Gültige Stimmzetteln:	48
D	Gültige Stimmen:	48

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

D1	„Ja“	9
D2	„Nein“	39

Die Mehrheit der gültigen Stimmen lautet somit auf:

„Ja“
X „Nein“

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Abstimmungsausschusses am 29.11.2009 in Everingen festgestellt.

Wille

Wille
Gemeindevahlleiter

Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen
Der Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

Flechtingen, den 01.12.2009

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, dem 15.12.2009, findet um 19.00 Uhr im Kurhaus der Gemeinde Flechtingen, Vor dem Tore 2, die 28. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses Flechtingen statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 27. Sitzung vom 03.11.2009
4. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
5. Vorlage-Nr.: 94/09: Stellungnahme zum Bericht der überörtlichen Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen
BE: Herr Wille, Leiter des gemeins. Verwaltungsamtes
6. Vorlage-Nr.: 95/09: Stellungnahme zum Bericht der überörtlichen Prüfung der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen
BE: Herr Wille, Leiter des gemeins. Verwaltungsamtes
7. Vorlage-Nr.: 96/09: Bestätigung der Jahresrechnungen der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen für die Haushaltsjahre 2006 bis 2008
BE: Herr Wille, Leiter des gemeins. Verwaltungsamtes
8. Vorlage-Nr.: 97/09: Entlastung der ehemaligen Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen für die Haushaltsdurchführung vom 01.01.2006 bis 30.09.2006
BE: Herr Wille, Leiter des gemeins. Verwaltungsamtes
9. Vorlage-Nr.: 98/09: Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen für die Haushaltsdurchführung vom 01.10.2006 bis 31.12.2008
BE: Frau Peters,
stellv. Leiterin des gemeins. Verwaltungsamtes
10. Anfragen und Anregungen der Gemeinschaftsausschussmitglieder
11. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schwarz
Dr. Schwarz

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de